

# Energierecht wird komplexer

Viele Pflegeeinrichtungen erzeugen eigenen Strom und Wärme durch effiziente Kraft-Wärme-Koppelung, meist per Blockheizkraftwerk. Dabei müssen sie zahlreiche energierechtliche Ge- und Verbote beachten. Besonders kompliziert wird es dann, wenn selbst erzeugter Strom auch an Dritte geliefert wird.

Text: Ingo Schmidt

Die energie-administrativen Verpflichtungen bei Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern mit Energie-Eigenversorgungs-Struktur haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert: Meldepflichten müssen zum Teil monatlich und mehrfach an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Hauptzollamt, an die Bundesnetzagentur und die Eichbehörde, an den Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden. Ein lückenhaftes Messkonzept oder die fehlerhafte Datenübermittlung kann dabei mit drastischen Folgen

verbunden sein: „Wenn früher durch Fristversäumnisse lediglich Erstattungen oder Fördermittel verloren gingen, drohen heute im schlimmsten Falle satten Nachforderungen“, mahnt Rechtsanwalt Sebastian Igel, Vorstandsvorsitzender der Energie-Admin AG. Bei einem irrtümlich angenommenen oder aberkannten „Eigenversorger-Status“ zahlen Betroffene unter Umständen für viele Jahre die volle Umlage für erneuerbare Energien (EEG-Umlage) nach, deren Höhe leicht siebenstellige Eurobeträge erreichen kann. „In solchen Fällen drohen in Haftungsfragen auch per-

sönliche Risiken für die Geschäftsleistungen“, weiß der Energierechtsexperte und warnt vor zahlreichen Fallstricken.

## Finanzielle Risiken bei der Stromversorgung im Blick behalten

Finanzielle Risiken für Pflege- und Altenheime mit eigener Stromversorgung entstehen insbesondere deshalb, weil die oftmals mit der Gesamtheit der Energiethemen betrauten Technischen Leiter für die zusätzlichen Aufgaben weder über den entsprechenden Ausbildungs- und Tätigkeitsschwerpunkt, noch über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügen.

Am Beispiel von Kliniken treten die Probleme bereits seit mehreren Jahren hervor: „Die energie-administrativen Aufgaben haben in einem Maße an Komplexität gewonnen und verändert sich so schnell, dass unsere Mitglieder schlicht überfordert sind“, mahnt Horst Träger, Präsident der Fachvereinigung Krankenhaustechnik e.V. (FKT), der bereits zahlreiche Einrichtungen entsprechend beraten hat. „Technische Leiter sollen heute wahre Alleskönner sein.“ Sie sollen neben ihrem Kerngeschäft Technik nicht nur komplexe Vertrags- und Verteilungsstrukturen im Blick behalten, sondern auch die Vielfalt der sich kontinuierlich verändernden, gesetzlichen Bestimmungen und die damit verbundenen (Melde-)Verpflichtungen zuverlässig erfüllen.

Viele Fallstricke schlummern in Unternehmen, ohne dass diese davon wissen: So werde in der Regel selten die

## RAT FÜR DIE PRAXIS

- Überprüfen Sie Ihren Status bei eigenen Stromerzeugungsanlagen: Wenn Sie Strom an Dritte liefern, ist es unerheblich, ob Strom mit der Miete, pauschal oder gar nicht berechnet wird. Eine gründliche energierechtliche Prüfung ist dann erforderlich, damit Sie den Eigenversorger-Status nicht verlieren.
- Messstellen-Check: Zwar genügen viele Messeinrichtungen den Anforderungen eines Energiemanagementsystems, aber nicht zwingend auch jenen des Energierechts.
- Prüfen Sie die Qualität Ihrer Messungen: In vielen Fällen reicht eine summarische Messung nicht mehr aus und muss gegen eine registrierende Leistungsmessung (RLM) ausgetauscht werden.
- Bei der Belieferung von Dritten im geschäftlichen Verkehr müssen geeichte Messeinrichtungen verwendet werden.
- Erstellen Sie einen Fristen-Kalender, in dem Sie den Zeitpunkt für Meldungen und Anträge bei beispielsweise Hauptzollamt, Stromnetzbetreiber, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und Bundesnetzagentur eintragen, und den energierechtlichen Veränderungen fortlaufend anpassen.
- Identifizieren Sie Verstöße möglichst frühzeitig. Die Augen zu verschließen ist keine Option und erhöht nur die Risiken.



Die energierechtlichen Bestimmungen sind in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden. Technische Leiter sollten sich auf den neuesten Stand bringen.

Foto: Simone Brandt/epd-Bild

EEG-Umlage bei regelmäßigen Testläufen von Notstromaggregaten abgeführt. Oft seien sich die Einrichtungen auch nicht darüber im Klaren, dass sie als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingestuft werden, sobald sie auch nur einen Dritten mit Strom versorgen, ohne dass es hierfür eines Antrages oder Bescheides bedarf. So entdecken Fachleute wie Rechtsanwalt Sebastian Igel regelmäßig fehlerhafte Angaben bei den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Strom beispielsweise an einen Kiosk, Friseursalon oder Blumengeschäft. Eine häufige Fehlannahme: Auch eine unentgeltliche Weitergabe von Strom stellt eine Stromlieferung dar, womit grundsätzlich zunächst einmal der Status eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EltVU) vorliege.

Vorsicht sei auch bei einer Holding-Struktur mit 100-prozentigen Töchtern geboten. Dort liege keine Eigenversorgung im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmungen vor, wenn die Unternehmen nicht die selben sind. Energierechtlich wird nicht die gesellschaftsrechtliche Betrachtung zugrunde gelegt, sondern eine formal-juristische – sobald eine der Töchter anders firmiert als die Muttergesellschaft, liegt

eine „Energielieferung an Dritte“ vor und die volle EEG-Umlage wird fällig.

Ebenso häufig treten Verstöße gegen die eichrechtlichen Vorschriften auf oder Verstöße gegen energie- bzw. stromsteuerliche Vorgaben – etwa die Nichtzahlung von Abgaben, die auch auf eigenerzeugte Strommengen abzuführen wären. Selbst bei kleineren Anlagen kann dies im Laufe der Jahre zu erheblichen Nachzahlungen führen. Darüber hinaus haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Eigenversorgung mit dem EEG (2017) noch einmal verschärft, so dass die vorhandenen Messstrukturen vielfach nicht mehr ausreichen, um den aktuellen energierechtlichen Vorgaben zu genügen. Viele Unternehmen mit Strom-Eigenversorgung stehen vor großen Herausforderungen, weil sie energierechtlich gleich mehrere Markttrollen besetzen – neben der eines Letztverbrauchers zusätzlich die eines Lieferanten, wenn sie Strom und/oder Wärme an Dritte liefern, eines Messstellenbetreibers, eines Netzbetreibers, eines Eigenerzeugers sowie eines Strom- und Energiesteuerschuldners. „Was die meisten Betreiber ebenfalls selten berücksichtigen“, bemerkt der Energierechtsexperte Igel, „Eigenerzeugung und Eigenverbrauch müssen im selben Viertel-Stunden-Messzeitraum erfol-

gen.“ Diese messtechnischen Voraussetzungen zum Nachweis für die EEG-Befreiung sind aber oftmals gar nicht vorhanden.

#### Behörden schließen Datenlücken

Nach Ansicht der meisten Energierechtsexperten sollten insbesondere ältere Eigen-Stromversorgungsstrukturen (vor 2014) auf deren Deckung mit den aktuellen Regelungen hin überprüft werden. „Der Gesetzgeber verfolgt seit längerem das Ziel, die Basis der EEG-Zahler zu erweitern und schließt dazu kontinuierlich Datenlücken im Bereich von Eigenversorgungskonzepten“, so Sebastian Igel. „Dabei geht es um eine flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und der Überprüfung von Eigenversorgungskonstellationen, die bis Mitte 2014 in der Regel EEG-Umlage frei waren.“

#### MEHR ZUM THEMA

Weitere Infos unter [www.energie-admin.ag](http://www.energie-admin.ag)

Ingo Schmidt ist  
freier Journalist aus  
Thedinghausen.

